



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Masterstudiengang  
Germanistische Literaturwissenschaft (2012)**

**Vom 17. Dezember 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft (2012) vom 7. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 30 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Germanistik, Deutsche Philologie, Deutsche Literatur, Deutsche Sprache und Literatur oder eines verwandten Faches mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser, dem mindestens 40 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Germanistischen Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur und Germanistische Mediävistik) zugrunde liegen müssen, sowie ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. <sup>2</sup>Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. <sup>3</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „der Ludwig-Maximilians-Universität München“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltung –“ sowie die Worte „bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 9 Satz 2 werden das Wort „weitere“ durch das Wort „zweite“ und das Wort „weiteren“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „möglichsten“ das Wort „regulären“ eingefügt.
6. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Benotung bzw.“ gestrichen.

9. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“

10. Die Überschrift zu § 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30  
Täuschung, Ordnungsverstoß“**

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. November 2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2014, Nr. I.3-452.13:13.

München, den 17. Dezember 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2014.